

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band III.

N^{ro}. 50.

Samstag, den 12. November 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e r i c h t

des

schweizerischen Post- und Baudepartements an den schweizerischen Bundesrath über Postverträge mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins. *)

(Vom 18. Januar 1853.)

T i t.

Mit den angränzenden Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung, ist am 23. April 1852 eine Uebereinkunft über die Grundlagen zur Regulirung der Postverhältnisse abgeschlossen worden, worauf sofort auch die Verabredung besonderer Ausführungsverträge erfolgte, mit Ausnahme

*) Dieser Bericht ist im Januar 1853 dem schweiz. Ständerathe und im Juli 1853 dem schweiz. Nationalrathe bei der Berathung über diesen Gegenstand vorgelegt worden.

Die dießfällige Uebereinkunft sammt Spezialverträgen werden in den nächsten Bogen der offiziellen Sammlung erscheinen.

von Baden, mit welcher Postverwaltung, wegen anderweitiger nicht auf die Unterhandlungen bezüglichen Hindernisse, der Abschluß erst am 6. August 1852 stattfinden konnte.

Inzwischen war eine Prüfung der neuen Verträge hierseits so weit vorgegangen, daß unter einigen Modifikationen die Annahme der Verträge und deren Ausführung auf den vorgeschriebenen Termin, 1. Oktober 1852, für die Schweiz im Allgemeinen wünschenswerth erschien und, da bei vorgerückter Zeit der Sitzungen der Bundesversammlung eine umfassende Berichterstattung und definitive Behandlung nicht mehr möglich war, von derselben am 14./16. August 1852 eine provisorische Verfügung dahin getroffen wurde: „es sei der Bundesrath ermächtigt, „diese Postverträge vom 1. Oktober 1852 an provisorisch „in Vollzug setzen zu lassen, unter dem ausdrücklichen „Vorbehalte, daß dieselben der Bundesversammlung bei „deren nächsten Zusammentritte im Januar 1853 zur Genehmigung vorgelegt werden.“

Seither hat sich das Postdepartement zur Aufgabe gemacht, für Erlangung der bezüglichen Modifikationen und Erläuterungen, so wie über Einführung des Provisoriums mit den anderseitigen Kontrahenten in weitere Unterhandlung zu treten, wobei der beabsichtigte Erfolg größtentheils erreicht worden ist, so daß wir nicht Anstand genommen haben, diese Verträge wirklich provisorisch in Ausführung zu setzen und zwar:

diejenigen mit Bayern, Baden, Thurn- und Taxis auf 15. Oktober 1852,

den Vertrag mit Oesterreich auf 1. November 1852, nachdem bekanntermaßen derjenige mit Württemberg, in Betracht der besonders durch Austritt Württembergs aus dem Taxis'schen Postgebiete dringender gewordenen Ver-

hältnisse (mit Ausnahme des Transits und der Nachnahmen) schon am 10. Juli 1852 provisorisch beiderseitig zur Ausführung gelangt war.

Eine Ratifikation dieser Verträge ist in Folge dieses Provisoriums auch von Seite der vereinsländischen Postverwaltungen bis jetzt nicht erfolgt; indessen läßt das dortseitige Eingehen auf vorläufigen Vollzug an einer Genehmigung nicht mehr zweifeln.

Wir haben nunmehr die Ehre, unter Vorlage dieser Verträge zur definitiven Behandlung und beliebigen Ratifikation dem h. Bundesrathe unsern Schlußbericht zu erstatten.

Die Unterhandlungen umfassen:

- 1) die Uebereinkunft über die Grundlagen für die Regulirung der Postverhältnisse zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins und der Schweiz, vom 23. April 1852;
- 2) Postvertrag mit Oesterreich, vom 26. April 1852;
- 3) Postvertrag mit Bayern, vom 26. April 1852;
- 4) Postvertrag mit Württemberg, vom 26. April 1852;
- 5) Postvertrag mit Baden, vom 6. August 1852;
- 6) Postvertrag mit der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung, vom 27. April 1852.

Die nähern Verabredungen über die Ausführung sind mit Bayern und Württemberg durch besondere Uebereinkunft vom 7. September 1852 und 28. Mai 1852, mit den übrigen Postverwaltungen im Wege der Korrespondenz getroffen worden; über die durch die Unterhandlung erlangten Modifikationen werden wir weiter unten speziell eintreten.

Der Bund hat bei Zentralisirung der Posten die Postverhältnisse der Schweiz zu den deutschen und nordischen Staaten in sehr verschiedenartiger Gestaltung übernommen.

Es bestanden Verträge theilweise zwischen Oesterreich, Bayern, Baden und Thurn- und Taxis (mit Inbegriff von Württemberg) und den Kantonen Bern, Basel, Zürich, St. Gallen, Graubünden und Aargau aus verschiedenen Zeiträumen; mit Oesterreich erfolgte schon im Jahr 1849, in Erledigung bereits vor der Zentralisirung begonnener Unterhandlungen, der Abschluß eines für die Schweiz günstigen Postvertrages. War eine längere Dauer desselben vorgesehen und wünschbar, so machte sich dagegen die Nothwendigkeit einer einheitlichen Regulirung der Postverhältnisse zu sämmtlichen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins geltend, indem die bisherigen Verträge, mit Ausnahme desjenigen mit Oesterreich, nicht nur den dermaligen Anforderungen des Postwesens nicht mehr entsprachen, sondern insbesondere zu hohe Taren festhielten, wovon die Vereinsstaaten nur auf dem Wege neuer und allgemein umfassender Verträge abzugehen geneigt waren; auch hatte die in das Jahr 1850 fallende Entstehung des deutsch-österreichischen Postvereins, dem sich der österreichisch-italienische Postverein anschließend an die Seite stellt, die frühern Vertragsverhältnisse dergestalt unhaltbar gemacht, daß um nicht auf Kosten der Schweiz hinter den Bedürfnissen der Zeit zurück zu bleiben, mit der Umgestaltung der Postverhältnisse zu Deutschland nicht länger zugewartet werden durfte, wozu übrigens schon der Umstand mahnte, daß mit Frankreich und Sardinien, selbst mit Spanien, entsprechende Vertragsabschlüsse schon vorangegangen waren.

Herr Nationalrath A. Bischoff von Basel, welchem Herr Kreispostdirektor Grob von St. Gallen beigegeben worden, hat sich mit sehr verdankenswerther Hingebung für die Führung der Vertragsunterhandlungen, welche in einer am 15. April 1852 in Lindau eröffneten Konferenz

gepflogen wurden, bereitwillig finden lassen, und beide Abgeordnete haben dieselben im Interesse der Schweiz mit großer Einsicht, Sachkenntniß und Thätigkeit, wie mit Erfolg zu Ende geführt.

Lag darin ein Vortheil, in einer Verhandlung das ganze Gebiet des deutschen Bundes nebst einem Theile von Italien zu umfassen und sich den postalischen Reformen der größern Staaten anzuschließen, so hatte die schweizerische Postverwaltung anderseits den Nachtheil gegen sich, einzig einem festgegliederten Vereine gegenüber zu stehen, dessen Grundsätze bereits abgeschlossen waren und wobei die Bedeutung des Verkehrs der Schweiz und deren geographisch günstige Lage nicht gleiches Gewicht, wie einzelnen Staaten gegenüber, auszuüben vermochte.

So gelang es dem schweizerischen Unterhändler nicht, einer gemeinschaftlichen Gesammttare, wie solche bei den Verträgen mit Frankreich und Sardinien, unter Festsetzung eines nicht ungünstigen Theilungsfußes besteht, bei den Vereinsstaaten irgendwie Eingang zu verschaffen, indem auch Oesterreich, mit welchem Staate bisher dieses Tarssystem angenommen war, nunmehr entschieden die Zulassung dieser Basis verweigerte.

Wir erlauben uns, über die neuen Verträge, vorerst auf den von den Herren Kommissarien unterm 19. Mai 1852 an das Postdepartement über die Unterhandlungen erstatteten Bericht hinzuweisen, dessen wesentlichste Daten wir auch in unsern Bericht übertragen.

(Die Fortsetzung folgt in nächster Nummer.)



**Bericht des schweizerischen Post- und Baudepartements an den schweizerischen
Bundesrath über Postverträge mit den Staaten des deutsch -österreichischen Postvereins.*)
(Vom 18. Januar 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1853
Date	
Data	
Seite	571-575
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 270

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.